
Informationen des Landes-Feuerwehrkommandanten

Frage: Wann kommt die neue APV?

Antwort: Einen genauen Zeitpunkt gibt es aktuell nicht, grundsätzlich soll es mit Ende 2025 abgeschlossen sein. Der Prozess ist sehr umfassend aufgestellt und es gibt viele Bereiche dabei zu klären und abzustimmen. Es sind mehrere Personenkreise eingebunden, daher braucht es auch die notwendige Zeit.

Frage: Was sind die Meilensteine in der Strategie 2025-2029?

Antwort: Sie beinhalten die wesentlichen, aber nur groben Schritte im Verlauf der 5 Jahre. Sie sollen die Richtung geben und werden durch die Jahresziele präzisiert. [LINK](#) zur Broschüre

Frage: Wie war eigentlich die Zeitleiste und des Personals von F-KAT Zügen anderer Bundesländer? z.B Tirol?

Antwort: Die Zeitleiste für die Bundesländer war unterschiedlich, da auch nicht alle für die Erstphase vorgesehen waren und daher sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hatten. Letztlich waren auch die Anmarschwege sehr unterschiedlich. Aufgrund der Zuspitzung der Lage in NÖ waren wir, Burgenland und Steiermark sehr rasch als angrenzende Bundesländer zur Stelle.

Frage: Ist FPG auch geregelt, wenn Firmen mit BSB in Konkurs gehen, wie das dann weiter behandelt wird? Weil es dann über einen Masseverwalter dann nicht mehr gibt...

Antwort: Die Aufgabe zur Klärung solcher Angelegenheiten liegt beim Träger der örtlichen Feuerpolizei, das ist die Gemeinde.

Frage: Gibt es bei dem Fähigkeitsmanagement auch einen Abgleich mit den aktuellen Entwicklungen in Deutschland zum gleichen Thema?

Antwort: Es wurde darauf auch bezogen bzw. als Grundlage verwendet. Aktuell ist es aber im Sachgebiet Katastrophenschutz in finaler Ausarbeitung.

Frage: Wie ist eigentlich der Status des BBG-Beschaffungsprogrammes für ein KLFA-L für OÖ nachdem so viele Gemeinden bei diesem Programm nicht mitgezogen sind. Durch Fr. LR Michaela Langer-Weninger wurde ja eine umfangreiche Evaluierung angekündigt. Gibt es dazu schon Aussagen oder Ergebnisse?

Antwort: Die Evaluierung ist ein laufender Prozess, bei dem die Erkenntnisse je nach Projektfortschritt (Bestellung, Auslieferung, Erkenntnisse aus Übungen/Einsätzen) immer detaillierter sein werden. Wir sind bereits dabei erste Ergebnisse – soweit möglich – für das Beschaffungsprogramm (=Auslieferungsjahr) 2027 zu berücksichtigen. Aktuell werden die BBG Lose neu ausgeschrieben bzw. neu aufgelegt.

Frage: Es gibt im Umfeld der Feuerwehren reichlich helfende Hände im Hintergrund, die aber eventuell nicht in der Lage sind eine Grundausbildung zu absolvieren.

Wie sind solche externen Kräfte geschützt?

Antwort: Beim Versicherungsschutz gilt die Feuerwehr-Mitgliedschaft als klare Grenze, unabhängig vom Stand der Ausbildung. Relevant ist natürlich, dass Mitglieder zu keinen Tätigkeiten herangezogen werden, für die sie nicht ausgebildet sind (Bsp. Atemschutz, Kraftfahrer, Maschinisten usw.). Für externe Helferinnen und Helfer, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, gibt es vom Land OÖ eine Ehrenamtsversicherung: [LINK](#)

Frage: Gem. AID ist die Unfallmeldung doch zwingend über das LFK zu melden?

Antwort: Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) besteht eine gesetzliche Unfallversicherung für alle Feuerwehrmitglieder (Jugend, Aktiv und Reserve) im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiche der Feuerwehren (inkl. Wegunfälle). Zusätzlich versichert sind verpflichtete Helfer, jedoch nur im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes. Die AUVA-Unfallmeldung ist gem. AID umgehend nach einem Unfallereignis im Feuerwehrdienst mit Personenschaden zu erstellen und an den Oö. LFV zu übermitteln. Nach positiver Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die AUVA, wo die Meldung innerhalb von fünf Tagen eingelangt sein muss.

Die Vorprüfung durch den Oö. LFV stellt keine rechtliche Verpflichtung aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz dar, sondern ist als Service- und Unterstützungsleistung zu verstehen. Der Oö. LFV kann bei der korrekten Formulierung und Abwicklung der Schadensmeldung beratend tätig werden und so helfen, Missverständnissen vorzubeugen. Aus diesem Grund geben wir die Übermittlung der Unfallmeldung über das LFKDO vor. Die Information über einen feuerwehrdienstlichen Unfall an den zuständigen BFK und AFK sollte zudem sichergestellt sein. Das kann zB durch Einbeziehung in „cc“ beim Mail-Versand der AUVA-Unfallmeldung an das LFKDO geschehen.

Frage: Wie werden in Zukunft Objekte bzw. Gebäude bewertet in der APV. Zum Beispiel Landwirtschaftliche Gebäude Hallen in Grünland

Antwort: An diesem Thema wird derzeit in der Arbeitsgruppe intensiv gearbeitet.

Frage: Thema Wasserentnahmestellen: Warum macht OÖ daraus ein Riesenthema? In NÖ wird das einfach negiert und ist nicht mal ein Thema?

Antwort: Es betrifft das Wasserrechtsgesetz und ist grundsätzlich in ganz Österreich gültig. In OÖ gab es Anlassfälle, wodurch die Behörden reagieren haben müssen. Damit ein rechtssicherer Zustand herrscht, braucht es leider diese Bewilligungen.

Frage: Wann kommt KS 4?

Antwort: Die zuständigen Gremien im ÖBFV sind derzeit mit Erarbeitung der Ausführung beschäftigt. In der Frühjahrsitzung wird der Entwurf fertiggestellt und geht dann in eine Begutachtungsphase. In der Herbstsitzung werden dann die Rückmeldungen eingearbeitet und die Richtlinie an das Präsidium zur Beschlussfassung übergeben.

Frage: Ab wann kann man mit der Einsatzbekleidung Schwer KS 04 rechnen und über die BBG beziehen?

Antwort: Sollte alles nach Plan verlaufen, rechnen wir mit einer möglichen Ausschreibung in Q1/2026

Frage: Zum Thema KS03! Müssen Neuanschaffungen von Einsatzbekleidungen die Ausführung der KS03 vorweisen oder kann auch eine "bessere" Einsatzbekleidung (z. B. mit Nässeschutz) angeschafft werden? Wie sieht es dann mit der Förderung für Einsatzbekleidung aus?

Antwort: Die KS 03 ist für ganz Österreich einheitlich konzipiert worden. Es gibt dazu in OÖ keine Förderung, denn der finanzielle Vorteil liegt in der gemeinsamen Beschaffung.

Web-Neu im Oö. LFV

Interne Kommunikation

Dienstgrade und Funktionen

Finanzgebarung

Frage: Schrift- und Kassenführer-Lehrgang: Man könnte den Lehrgang aufteilen auf zwei getrennte Lehrgänge. Das ist dann weniger Zeitaufwand für den jeweiligen Kassenführer bzw. Schriftführer

Antwort: Im Lehrgang für Schrift- und Kassenführer werden einzelne Vorträge bereits geteilt für die jeweilige Funktion vorgetragen. Weitere, allgemeine Grundlagen in der Feuerwehr-Organisation sind jedoch für beide Funktionen relevant. Der Lehrgang dauert insgesamt nur zwei Tage und beinhaltet aufgrund dieser verhältnismäßig kurzen Dauer ohnehin nur die notwendigsten Grundlagen für beiden Funktionen.